

# Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Augustenstraße 44a, 18055 Rostock, Tel. 0381 45 90 393, Fax: 03831 40 311 330,

Ausbildungseinrichtung für Psychologische Psychotherapeuten

Weiterbildungsinstitut der DGPT

(Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V.)

---

## Satzung

**des Instituts für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. (IPPMV)**

**Fassung vom 27.11.2019**

### § 1 Bezeichnung und Sitz

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. (abgekürzt und im weiteren IPPMV) hat seinen Sitz in Rostock (Hauptgeschäftsstelle). In weiteren Orten ist die Errichtung von Nebengeschäftsstellen durch Vorstandsbeschluss möglich.

### § 2 Zweck

Das IPPMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung der psychotherapeutischen und psychoanalytischen Bildung auf der Grundlage der von Sigmund Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse sowie ihres jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standes. Dies schließt die Aus- und Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie sowie in analytischer Psychotherapie ein.
2. die Förderung der Forschung der unter 1. genannten Psychoanalyse sowie der Grenzgebiete zu benachbarten Wissenschaften und allgemeiner wissenschaftlicher Grundlagen.
3. die Förderung der wissenschaftlichen und populär-wissenschaftlichen Verbreitung der Psychoanalyse.

Der Satzungszweck zu 1. wird verwirklicht durch die Durchführung der Ausbildung zum Psychoanalytiker sowie zum ärztlichen und zum psychologischen Psychotherapeuten bzw. deren Weiter- und Fortbildung.

Jedem, der sich diesbezüglich bilden lassen will und der die Anforderungen der jeweils zutreffenden Aus- bzw. Weiterbildungsordnung des IPPMV erfüllt, stehen die Aus- bzw. Weiterbildungsleistungen des Instituts sowie die der vertraglich kooperierenden Einrichtungen zur Verfügung.

Der Satzungszweck zu 2. wird verwirklicht, indem das IPPMV mit fachwissenschaftlichen Verbänden und Universitäten zusammenarbeitet. Fachwissenschaftliche Verbände, denen das IPPMV insbesondere verpflichtet ist, sind die Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) sowie die Internationale Psychoanalytische Vereinigung bzw. die von ihr anerkannten nationalen Verbände.

Der Satzungszweck zu 3. wird verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit den üblichen Medien sowie sonstigen Körperschaften und Einzelpersonen, die die wissenschaftlichen Grundlagen des IPPMV respektieren und nicht verfälschen.

### **§ 3 Strukturen**

Strukturen bzw. Organe des IPPMV sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aus- und Weiterbildungsausschuss sowie die Institutsambulanz. Außerdem können in Abhängigkeit von wissenschaftlichen und organisatorischen Anforderungen durch Vorstandsbeschluss Ausschüsse für Finanzen, für Forschung und für Presse und Information gebildet werden.

### **§ 4 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IPPMV. Sie wird alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich an alle Mitglieder und alle Aus- bzw. Weiterbildungskandidaten unter Angabe der Tagesordnung. Aus- bzw. Weiterbildungskandidaten nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder vorliegt. Soweit nicht anderes durch die Satzung in anderen Punkten festgelegt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

1. Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden und des Leiters des Ausbildungsausschusses
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
3. Behandlung von Anträgen auf die Gewährung einer Mitgliedschaft oder die Aberkennung der Mitgliedschaft, soweit diese in der laufenden Arbeit des Geschäftsjahres vom Vorstand beschlossen worden sind
4. Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
5. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre).

### **§ 5 Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche und geschäftliche Leitung, die Kontrolle der Aus- und Weiterbildung sowie die gerichtliche Vertretung. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur alleinigen Außenvertretung des IPPMV in allen Belangen berechtigt.

Der Vorstand des IPPMV besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Institutes
- dem Vorsitzenden des Aus- und Weiterbildungsausschusses, der gleichzeitig als Stellvertreter des Institutsvorsitzenden fungiert
- dem Schatzmeister
- dem Ambulanzleiter.

Der Vorsitzende des DGPT-Landesverbandes ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Der Kandidatensprecher des IPPMV besitzt Gaststatus bei den Vorstandssitzungen.

Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederver-

sammlung des IPPMV einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Institutsvorsitzende und der Vorsitzende des Aus- und Weiterbildungsausschusses müssen eine Qualifikation als Lehranalytiker der DGPT nachweisen. Der Ambulanzleiter muss Psychoanalytiker sein.

Die Arbeit des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 6 Aus- und Weiterbildungsausschuss**

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss besteht außer seinem Vorsitzenden aus sechs weiteren Mitgliedern. Diese müssen über eine Anerkennung als Lehranalytiker bzw. Lehrtherapeut des IPPMV verfügen. Sie werden alle zwei Jahre von dem jeweils neu gewählten Vorstand in ihre Funktion berufen. Der Kandidatensprecher des IPPMV besitzt Gaststatus bei den Sitzungen.

Der Ausbildungsausschuss organisiert die gesamte psychotherapeutische und psychoanalytische Aus- bzw. Weiterbildung am IPPMV. Er erarbeitet auf den rechtsverbindlichen und wissenschaftlichen Grundlagen des Instituts die Semesterpläne, organisiert Prüfungen und führt diese durch. Die Grundlage für die Aus- bzw. Weiterbildung und für die Prüfungen sind die jeweils gültige Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsordnung des IPPMV.

Ein Mentor ist im Auftrage des Aus- und Weiterbildungsausschusses der persönliche Ansprechpartner für einen Aus- bzw. Weiterbildungskandidaten. Er berät diesen in allen Aus- und Weiterbildungsfragen. Er ist dem Vorstand gegenüber für die qualitäts- und zielgerechte Aus- bzw. Weiterbildung der von ihm betreuten Kandidaten rechenschaftspflichtig.

### **§ 7 Institutsambulanz**

Die Institutsambulanz gewährleistet die fach- und ausbildungsgerechte Diagnostik und Therapie nach den jeweils gültigen Standards (Psychotherapeutengesetz, Psychotherapierichtlinie, Psychotherapievereinbarungen, Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Bestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern). Sie ermöglicht jedem Aus- bzw. Weiterbildungskandidaten in ihren Räumen die praktische Ausbildung und gewährleistet eine regelmäßige und fachgerechte Supervision.

Weiteres ist in der jeweils aktuellen Aus- bzw. Weiterbildungsordnung sowie in der Ambulanzordnung geregelt.

### **§ 8 Mitgliedschaft**

Mitglied des IPPMV kann jeder psychoanalytisch bzw. tiefenpsychologisch fundiert ausgebildete Erwachsenen- oder Kinder-und-Jugendlichen-Psychotherapeut sein, sofern er einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt und die Satzung anerkennt. Ein einklagbares Recht auf Mitgliedschaft ist daraus nicht ableitbar. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Mitglieder haben das Recht, an allen institutsöffentlichen Veranstaltungen des IPPMV teilzunehmen. Sie können in Abstimmung mit dem Aus- und Weiterbildungsausschuss im Rahmen ihrer Qualifikation an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des IPPMV mitwirken. Die Mitgliedschaft endet auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres bei 14-tägiger Kündigungsfrist. Sie endet außerdem bei Verstoß gegen die Satzung auf Antrag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Wird der Mitgliedsbeitrag 2 Jahre nicht bezahlt, endet die Mitgliedschaft durch Feststellung

des Vorstandes. Eine Beitragsbefreiung des säumigen Mitgliedes für diesen Zeitraum ist daraus nicht ableitbar.

Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitgliedes.

Mitglieder, die aus der Berufstätigkeit ausgeschieden sind, zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag gemäß der geltenden Beitragsordnung.

### **§ 9 Aus- und Weiterbildung**

Die psychotherapeutischen und psychoanalytischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen am IPPMV können Ärzte und Psychologen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten, sofern sie die in der jeweils gültigen Aus- bzw. Weiterbildungsordnung festgelegte Eignung besitzen. Die Aus- bzw. Weiterbildung am IPPMV ist umfassend und schafft die vollständigen Voraussetzungen für den Abschluss als Psychologischer oder Ärztlicher Psychotherapeut auf den in § 2 genannten wissenschaftlichen Grundlagen. Die Institutsausbildung beginnt mit einem Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag und endet mit Erfüllung des Vertrages oder vorzeitig, wie nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegt.

Neben der in Absatz 1 genannten Aus- bzw. Weiterbildung bietet das IPPMV andere psychotherapeutische Qualifikationsmaßnahmen an. Diese umfassen z.B. die psychosomatische Grundversorgung, Balint-Gruppen, Einzel- und Gruppensupervisionen bzw. Teamsupervision u.a. Sie sind auf vereinbarte Veranstaltungen begrenzt und werden jeweils mit Einzelvertrag oder Teilnahmegebühr abgegolten.

### **§ 10 Gaststatus**

Wer die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt oder diese nicht erwerben möchte, kann einen Antrag an den Vorstand stellen, ständiger Gast des IPPMV zu werden. Ständige Gäste entrichten den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag und haben die Berechtigung, im selben Maße wie die Mitglieder an den wissenschaftlich-theoretischen Veranstaltungen des IPPMV teilzunehmen. An den Mitgliederversammlungen können ständige Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Gaststatus kann jederzeit durch den Gast oder den Vorstand beendet werden.

### **§ 11 Beiträge und Gebühren**

Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind in der jeweils aktuellen Beitragsordnung des IPPMV geregelt. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung wird durch den Vorstand beschlossen. Über die Höhe der Gebühren ist der Vorstand rechenschaftspflichtig gegenüber der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Ethik-Richtlinie**

Die jeweils gültige Ethik-Richtlinie der DGPT ist Bestandteil dieser Satzung und liegt dieser als Anlage bei.

### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Psychotherapie.